Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

Vorstellung der Eckpunkte

Stand 01.10.2026

Grundsätzliche Zielrichtung der Neufassungen

1. Die Grundsatzerlasse der Schulformen des Sekundarbereichs I wurden **harmonisiert**, u. a. um einen Übergang von einer Schulform in die andere zu erleichtern. Gleichzeitig behalten die Schulformen ihre Schwerpunkte.

2. Die Erkenntnisse, Wünsche und Anträge aus dem **Freiräumeprozess** wurden aufgenommen und zusätzliche **Freiräume und Optionen für alle Schulen** im Sekundarbereich I ermöglicht.

3. **Verfahrensabläufe** werden **vereinfacht**:
   Mehr Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schule bzw. durch das zuständige RLSB, weniger Anträge an die oberste Schulbehörde.

Inhaltliche Schwerpunkte der Neufassungen

1. Berufliche Orientierung (jeweils Nr. 2.5)
2. Flexibilisierung der Stundentafel/Kontingentstundentafel (jeweils Nrn. 3.1 + 3.2)
3. Optionale Zusammenführung von Fächern (jeweils Nr. 3.3)
4. Maximale Anzahl der SuS in GW, HW, TG, TE (jeweils Nr. 3.8)
5. Stärkung der Verfügungsstunden (jeweils Nr. 3.11)
6. Optionale Erweiterung des Fremdsprachenangebots um Regionalsprachen (HS Nrn. 3.8 + 3.9, OBS und RS jeweils Nr. 3.16)
7. Optionales Konzept einer zweijährigen Ausgangsstufe – nur HS (Nr. 3.18) und ObS (Nr. 3.19)
8. Optionen in der Fachleistungsdifferenzierung (jeweils Nr. 5.5)
9. Optionale Fachleistungsdifferenzierung in jahrgangsbez. OBS ab Sjg. 6 (OBS Nr. 5.5.3)
10. Individuelle Diagnose und Förderung (HS und RS Nr. 5.7, ObS Nr. 5.8)
11. Reduzierung der Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen (jeweils Nr. 6.5)
12. Optionales Ersetzen schriftlicher Leistungsnachweise durch Alternativen (jeweils Nr. 6.6)
13. Ersetzen von schriftlichen Leistungsnachweisen in den Sprachen durch Sprechprüfungen (jeweils Nr. 6.6)
14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten - Infoveranstaltungen (jeweils Nr. 8.4)
15. Übergangsregelungen (jeweils Nr. 12)
16. Schlussbestimmungen (jeweils Nr. 13.2)

Inkrafttreten der Erlasse - Anwendung der Regelungen – Schlussbestimmungen I

- Durch die Neufassung der Erlasse und das rückwirkende In-Kraft-Treten ergeben sich für die betreffenden Schulen **im laufenden Schuljahr keine zwingenden Anpassungsnotwendigkeiten** der schulischen Organisationspraxis.

- Inkrafttreten der Grundsatzerlasse zum 01.08.2026 bedeutet nicht, dass jede Regelung unverzüglich angewendet wird, da dies in der Regel einer Vorbereitung in der Schule bedarf.

Inkrafttreten der Erlasse - Anwendung der Regelungen – Schlussbestimmungen II

- Bei optionalen Regelungen (z. B. zur Stundentafel, zur Differenzierung oder der Anzahl der von Klassenarbeiten) beruhen die Entscheidungen der Schule auf Gremienbeschlüssen (z. B. FK, GK oder Schulvorstand), die nach schulinterner Diskussion noch einzuholen sind.

- Bei Regelungen, die die Inhalte der schulinternen Arbeitspläne betreffen, ist zunächst eine Überarbeitung dieser Pläne notwendig; diese werden i. d. R. im Anschluss wie KC aufsteigend eingeführt.

- Die Schlussbestimmungen in Nr. 13.2 enthalten alle Regelungen, die verbindlich oder optional erst zum 01.08.2027 in Kraft treten (siehe Folie unten).

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

1. Berufliche Orientierung (jeweils Nr. 2.5)

Regelungen zur beruflichen Orientierung sind nun in den entsprechenden Erlass ausgelagert, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Am 01.11.2025 wurde ein neuer Erlass zur Beruflichen Orientierung veröffentlicht.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_erlasse_und_gesetze/berufliche-orientierung-an-allgemeinbildenden-und-berufsbildenden-schulen-246526.html

2. Flexibilisierung der Stundentafel/ Kontingentstundentafel (jeweils Nrn. 3.1 + 3.2)

- SuS erhalten wie bisher 29-31 UStd./pro Woche plus/minus eine Std.
- Optional können die Schulen die Stundentafel II (Kontingentstundentafel) nutzen. Dadurch können die vorgesehenen Fachstunden auch auf andere Schuljahrgänge aufgeteilt werden (Nr. 3.1).
- Außerdem Reduzierungsmöglichkeiten der Gesamtwochenstundenanzahl je Fach auf KMK-Niveau möglich (Nr. 3.2)
  (Ausnahmen für MA, DE, RC, SP, IN)
- Bei Nutzung der Stundentafel II (Kontingentstundentafel) ist in den **Abschlussjahrgängen** sicherzustellen, dass alle in diesen Schuljahrgängen verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel I unterrichtet werden. (Bei eine Stundenzuordnung von nur 1 Std. auf 2 Fächer (10. Sjg.: MU/KU) können beide Fächer entweder epochal erteilt werden oder ein Fach wird als „nicht erteilt“ im Zeugnis vermerkt, das andere ganzjährig erteilt.)

Vergleich KMK-Vorgaben mit Stundentafel NI (Beispiel ObS)

Fach (MSA)	KMK-Vorgabe in Gesamtwochenstunden	Vorgabe NI Bsp. ObS neu
DE	22	25 (30)
MA	22	25 (30)
Erste Fremdsprache	22	23
Naturwissenschaften	16	21
Gesellschaftswissenschaften	16	18
Künstlerische Fächer (MU, KU)	7	8 11 mit GW+TG

3. Optionale Zusammenführung von Fächern

(jeweils Nr. 3.3)

Der Schulvorstand kann beschließen, dass

- die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden.
- die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden.

Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachspezifischen Kerncurricula oder nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule arbeiten.

Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist. (Vor- und Nachteile bei Anwendung WeSchVO und AVO-Sek I)

4. Anzahl der SuS in GW, HW, TG, TE (jeweils Nr. 3.8)

- In den Fächern Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Technik und Hauswirtschaft sollte aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe die Zahl 16 nicht überschreiten.
- Schule kann Poolstunden nutzen, keine zusätzlichen Ressourcen

5. Stärkung der Verfügungs-Std. (jeweils Nr. 3.11)

- Verbindliche Ausweisung der Verfügungsstunden auch in den Sjg. 6 - 8 in den Stundentafeln (vorher nur in Sjg. 5)
- Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Verfügungsstunden: Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe sowie der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben
- In den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 kann jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden.

6. Optionale Erweiterung des Fremdsprachen-angebots um Regionalsprachen (HS Nrn. 3.8 + 3.9, ObS und RS jeweils Nr. 3.16)

- Nach Entscheidung der Schule kann das Sprachenangebot durch die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch ergänzt werden.

7. Optionales Konzept einer zweijährigen Ausgangsstufe – nur HS (Nr. 3.18) und ObS (Nr. 3.19)

Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses kann der Schulvorstand (im HS-Zweig bzw. berufspraktischen Schwerpunkt) über ein Konzept entscheiden, welches es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die Kompetenzen des 9. Schuljahrgangs in zwei Schuljahren zu erwerben. Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Umsetzung des Konzeptes der Erweiterten Schulausgangsphase ist das zuständige RLSB zu informieren.

(Aktuell müssen die SuS formal freiwillig wiederholen. Es ist geplant, die WeSchVO und die AVO-Sek I anzupassen, damit das formal freiwillige Wiederholen entfallen kann. Die RLSB beraten die Schulen, daher die Informationspflicht.)

8. Optionen in der Fachleistungsdifferenzierung

(jeweils Nr. 5.5)

- Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe **oder** in eigens eingerichteten Kursen (äußere Fachleistungsdifferenzierung).
- Dies gilt auch für die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik und Englisch in den Hauptschulen und HS-Zweigen an ObSen.
- Davon unberührt bleibt der überwiegend schulzweigspezifische Unterricht ab Schuljahrgang 9 des gymnasialen Angebots an ObSen.
- Möglichkeit, auch im Fach BI ab Sjg. 9 Fachleistungsdifferenzierung anzubieten (bislang nur PH oder CH).

9. Fachleistungsdifferenzierung ab Sjg. 6

(OBS Nr. 5.5.3)

In der jahrgangsbezogenen Oberschule erfolgt der Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung (spätestens ab 1.8.2027).

Schulvorstand kann beschließen, dass ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in einem, zwei oder allen drei Fächern fachleistungsdifferenziert erteilt wird.

10. Individuelle Diagnose und Förderung

(HS und RS Nr. 5.7, ObS Nr. 5.8)

- Jede Schule entwickelt Modelle zur individuellen Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt diese um.
- In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers dabei regelmäßig durch pädagogische Diagnoseverfahren erhoben.
- Die Teilnahme an Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts ist verpflichtend und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.

(keine zentralen Vorgaben für Diagnosetools im Sinne von Screenings – Nutzung vorhandener Daten)

Diagnostik am FGZ Sonnenstraße SLS T 1 (NRW) Schuljahresplan

11. Reduzierung der Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweise (jeweils Nr. 6.5)

- In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und vierstündigen Profilen sowie im Fach Naturwissenschaften und im Fach Gesellschaftslehre sind **3 bis 4** schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.
- In den Fächern Sport, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken und Hauswirtschaft wird **kein** schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.
- OBS und RS: In einstündig oder epochal erteilten Fächern ist weiterhin **ein** schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. In den übrigen Fächern sind **zwei** schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen.
- HS: In einstündig oder epochal erteilten Fächern ist weiterhin (**null) bis ein** schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. In den übrigen Fächern sind (**null) bis zwei** schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen.

12. Optionales Ersetzen schriftlicher Leistungsnachweise durch Alternativen

(jeweils Nr. 6.6)

- Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren (hier sind auch digitale Formate möglich: Podcasts, Videos, Interviews… möglich).
- Alternative Leistungsnachweise können außerdem schriftliche Leistungsnachweise sein, bei denen zusätzliche Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

12. Optionales Ersetzen schriftlicher Leistungsnachweise durch Alternativen (jeweils Nr. 6.6)

Folgende Anzahlen können ersetzt werden:

- in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie vierstündigen Profilen, Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre **die Hälfte** der schriftlichen Leistungsnachweise,
- in den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache) **alle** schriftlichen Leistungsnachweise und
- in den **übrigen Fächern die Hälfte** der schriftlichen Leistungsnachweise; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur **einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr** unterrichtet, können **keine** schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden.

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

13. Ersetzen von schriftlichen Leistungsnachweisen in den Sprachen durch Sprechprüfungen (jeweils Nr. 6.6)

Eine Sprechprüfung in den Sprachen (Deutsch, Englisch und zweite Fremdsprache) ersetzt mindestens je Doppelschuljahrgang einen schriftlichen Leistungsnachweis.

Sie kann auf Beschluss der Fachkonferenz einen schriftlichen Leistungsnachweis je Schuljahrgang ersetzen.

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten - Informationsveranstaltungen (jeweils Nr. 8.4)

Präzisierung der Inhalte von Informationsveranstaltungen:

- **Für Schuljahrgang 5 (HS/RS/ObS):** Aufgaben und Zielen der Schule, zur Organisation des Unterrichts, zu Inhalten und Arbeitsweisen (z. B. das Medienbildungs- und Methodenkonzept der Schule) sowie zum Schulleben…

- **Für Schuljahrgang 6 (HS):** Möglichkeiten des Übergangs in eine andere Schulform und die Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses, die Organisation des Wahlpflichtbereichs…

- **Für Schuljahrgang 6 (RS/ObS):** Wahl einer zweiten Fremdsprache und Auswirkung auf den Bildungsweg, ggf. Wahlpflichtkurse, Fachleistungsdifferenzierung, bilingualer Unterricht…

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten - Informationsveranstaltungen (jeweils Nr. 8.4)

Präzisierung der Inhalte von Informationsveranstaltungen:

- **Für Schuljahrgang 7/8 (HS):** Informationen zum schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung…

- **Für Schuljahrgang 7/8 (RS/ObS):** Ziele und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung, zu Wahlpflichtkursen, Informationen zum schulischen Konzept der Beruflichen Orientierung…

- **Für Schuljahrgang 9/10 (HS/RS/ObS):** Schullaufbahnen und Abschlüssen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, mögliche weitere schulische Bildungswege und Übergang in eine Berufsausbildung, zu Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, zu Aufgaben und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung und ggf. zur Organisation des Wahlpflichtbereichs…

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

15. Übergangsregelungen (jeweils Nr. 12)

- Das Einrichten einer **Verfügungsstunde** in den Sjg. 6 bis 10 kann auch in Sj. 2026/2027 erfolgen.

- Nur jahrgangsbezogene ObS:
  Im Sj. 2026/2027 kann in **Sjg. 5** weiterhin auch ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet werden.

Durch die Übergangsregelungen ist sichergestellt, dass die gemäß Vorläufer-Erlass möglichen Optionen auch im aktuellen Schuljahr weiterhin umgesetzt werden können (und nicht erst zum 1.8.2027).

Neufassung der Grundsatzerlasse HS RS ObS

16. Schlussbestimmungen (jeweils Nr. 13.2)

Abweichend von Nr. 13.1 treten folgende Regelungen **erst zum 01.08.2027** in Kraft:

- HS und RS: der jahrgangsbezogene Unterricht in kombinierten Klassen der zusammengefassten Haupt- und Realschulen gemäß Nr. 1.3.1
- Alle: die die Stundentafeln I bis III betreffenden Änderungen gemäß Anlage zu Nr. 3.1
- Alle: die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe in bestimmten Fächern gemäß Nr. 3.8
- Alle: Verbraucherbildung als Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Nr. 3.14
- Alle: die Entscheidung des Schulvorstandes über Fachleistungsdifferenzierung klassenintern oder in Kursen gemäß Nr. 5.5.2
- OBS: Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung gemäß der Nrn. 5.5.3 und 5.5.4
- Alle: regelmäßige Lernstandsdiagnosen gemäß Nr. 5.7 (HS und RS) bzw. Nr. 5.8 (OBS)
- Alle: die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gemäß Nr. 6.5
- Alle: die Sprechprüfung im Fach Deutsch gemäß Nr. 6.6 (hier wird es 2027 noch Hinweise für die Schulen geben)

Umsetzungshinweise

- Viele der neuen Möglichkeiten in den Grundsatzerlassen sind optional und können daher nach Entscheidung in den Gremien Schritt für Schritt umgesetzt werden, wenn dies an der Schule gewünscht ist.
- Durch die Neufassung der Erlasse und das rückwirkende Inkrafttreten ergeben sich für die Schulen im laufenden Schuljahr 2026/2027 keine zwingenden Anpassungsnotwendigkeiten der schulischen Organisationspraxis. Dies gilt auch für die Anzahl der schriftlichen Arbeiten im laufenden Schuljahr.